

Zu TOP 5.3.

WIRTSCHAFTSBETRIEB HAGEN WBH • POSTFACH 4249 • 58042 HAGEN

An die
Stadt Hagen
Geschäftsführung der BV Hohenlimburg
Frau Karin Bekaan

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER STADT HAGEN

Fachbereich
Strategische Planung und Koordination

Gebäude

Verwaltungsgebäude „B“

Anschrift

Eilper Str. 132-136, 58091 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Goertz, 3. Etage, Zimmer A 309

eMail
ugoertz@wbh-hagen.de

Telefon (02331)3677-124	Vermittlung (02331)207-0	Telefax (02331)36775996
----------------------------	-----------------------------	----------------------------

Mein Zeichen Datum

WBH/S12 17.01.2019

**Anfrage zur Tagesordnung gem. § 5 (1) GeschO der CDU-Fraktion für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 23.01.2019
hier: Beerdigungen auf dem Friedhof Halden**

Sehr geehrte Frau Bekaan,

der Wirtschaftsbetrieb Hagen nimmt zu der o.g. Anfrage wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass fast alle neuen Grabstellen nur noch auf dem neuen Teil des Friedhofes erworben werden können.

Auf Grund des geänderten Bestattungsverhaltens seitens der Gesellschaft kommt es auf den Friedhöfen zu immer mehr Freiflächen. (Steigerung der Urnenbeisetzungen, Fortfall von Erdbeisetzungen)

Um eine Verteilung einzelner Grabstätten auf dem gesamten Friedhofsgelände zu vermeiden, werden neu erworbenen Grabstätten auf kleinere Flächen zusammengezogen. Somit kann der Unterhaltungsaufwand deutlich reduziert werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht gesehen, ist die Erstellung von Neuanlagen auf dem alten Friedhofsteil weit aufwendiger als auf dem neuen Teil. Hier müsste u.a. das Wegesystem komplett erneuert werden.

Auf dem neuen Teil ist das Hauptwegesystem vorhanden und die Unterhaltung der gesamten Fläche ist auf Grund ihre Anlage weit weniger aufwendig.

Es ist aber zu beachten, dass auf dem alten Teil des Haldener Friedhofs keine Neuvergabe von Grabstellen mehr erfolgt. Sofern noch Rechte an Grabstätten bestehen, werden Zweitbelegungen und somit Verlängerungen auf diesen weiter erfolgen können.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Friedhofsverwaltung bei Bedarf die Möglichkeit besitzt, so zu handeln.

Nach § 15 (2) der Friedhofssatzung kann die Friedhofsverwaltung bei Verlängerungen oder Wiedererwerbe den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, insbesondere wenn die Stilllegung einzelner Grabfelder beabsichtigt ist, ablehnen.

Ich hoffe Ihnen hiermit gedient zu haben, bei Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Uwe Goertz